






COVID-19-Schutzkonzept der Technischen Fachschule Bern

Szenario 2 – gültig per 23.11.2020

Allgemeine Massnahmen

	<p>Maskenpflicht</p> <p>In sämtlichen Innenräumen, auf dem gesamten Schulareal und während externen Montagetagearbeiten besteht eine generelle Maskenpflicht.</p>
	<p>Abstand halten</p> <p>Zu anderen Personen ist auch mit Hygienemaske nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten.</p>
	<p>Händehygiene</p> <p>Die Hände sind regelmässig und gründlich mit Seife zu waschen. Beim Betreten der Gebäude müssen die Hände desinfiziert werden.</p>
	<p>Oberflächenreinigung</p> <p>Arbeitsflächen sind vor Lektionsbeginn bzw. Arbeitsantritt selbständig zu reinigen. Neuralgische Punkte werden durch den Hausdient regelmässig gereinigt.</p>
	<p>Lüften</p> <p>Innenräume sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.</p>
	<p>Kein physischer Kontakt</p> <p>Beim Begrüssen und Verabschieden ist auf jegliche Art von physischem Kontakt zu verzichten.</p>
	<p>COVID-19-Verdacht</p> <p>Personen mit COVID-19-Symptomen¹ müssen zu Hause bleiben bzw. nach Abmeldung nach Hause gehen und die Ärztin bzw. den Arzt kontaktieren.</p> <p>Personen, die zu einem COVID-19-Test aufgeboten werden, informieren die vorgesetzte Person über das Aufgebot und das Testresultat.</p> <p>Der Einsatz der SwissCovid App wird empfohlen.</p>

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.06.2020 (Stand 28.10.2020), Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen Version 28.10.2020

¹ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder Fieber oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Besondere Massnahmen

Autofahrten	Ab zwei Personen müssen Lenker/in und Passagiere bei Autofahrten im Auftrag der TF Bern (bspw. Auslieferung) zwingend Hygienemasken tragen.
Befreiung Maskenpflicht	Bei Personen, die mit einem ärztlichen Attest von der Maskenpflicht befreit sind, werden Anordnungen getroffen, damit der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Personen Visiere tragen.
Beschaffung Hygienemasken	<ul style="list-style-type: none"> a. Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden wird pro Halbttag kostenlos eine Hygienemaske abgegeben. b. Externe Personen müssen ihre Hygienemasken selber mitbringen (Vermerk auf Einladung bzw. Ausschreibung). Bei Bedarf kann die TF Bern Externen beim Betreten des Schulhauses Hygienemasken abgeben.
Büros	<ul style="list-style-type: none"> a. In Büros kann die Hygienemaske abgelegt werden, wenn sich darin nicht mehr als eine Person aufhält. b. Zur Verpflegung kann die Hygienemaske abgelegt werden, wenn zu anderen Personen sitzend mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden kann.
Leistungsbeurteilung	Leistungsbeurteilungen finden wie gewohnt statt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester zu legen.
Pausenverpflegung	<ul style="list-style-type: none"> a. Lernende und Studierende verpflegen sich wenn möglich ausserhalb der Schulgebäude. Ist dies nicht möglich, verpflegen sie sich in Innenräumen an einem ihnen zugewiesenen Platz. Die diesbezügliche Umsetzung liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitungen. b. In den Pausenräumen (Timeout) bleiben Verpflegungs- und Getränkeautomaten ausser Betrieb. c. Der Pausenraum (Timeout) am Standort Felsenau ist Externen (bspw. Teilnehmende ÜK), Studierenden und Lernenden im Praktikum vorbehalten. Ein Aushang führt auf, welche Personen Zugang zum Pausenraum haben. d. Der Pausenraum (Timeout) am Standort Lorraine ist Externen (bspw. Teilnehmende ÜK), Studierenden und Lernenden der Abteilung Maschinenbau vorbehalten. Ein Aushang führt auf, welche Personen Zugang zum Pausenraum haben. e. Beim Sandwich Corner am Standort Felsenau bleiben Verkaufsstand, Verpflegungs- und Getränkeautomaten in Betrieb. Essen und Trinken beim Sandwich Corner sind jedoch nicht erlaubt, die Hygienemasken dürfen nicht abgenommen werden. Die Verpflegung erfolgt draussen oder am zugewiesenen Platz. f. Trinkwasserspender bleiben ausser Betrieb. g. Zur Verpflegung kann die Hygienemaske sowohl an den zugewiesenen Plätzen in Innenräumen wie auch auf dem Schulareal abgelegt werden, wenn zu anderen Personen sitzend mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden kann.
Präsenzunterricht	<ul style="list-style-type: none"> a. Bildungsgänge der beruflichen Grundbildung werden als Präsenzunterricht geführt.



	<p>b. Bei Bildungsgängen im Tertiärbereich und bei Weiterbildungen findet <u>kein</u> Präsenzunterricht statt. Davon ausgenommen sind Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist (bspw. praktische Übungen).</p>
Quarantänpflicht für Einreisende aus Risikoländern	<p>a. Personen, die Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen (vgl. Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer).</p> <p>b. Lernende bzw. Studierende erhalten während der Quarantäne, die als Dispensation vom Präsenzunterricht bzw. entschuldigte Absenz gilt, Aufgaben und Aufträge, welche sie selbständig erfüllen. Sie tragen die Verantwortung für das Einhalten der Quarantäne und das Aufarbeiten des Unterrichtsstoffes.</p> <p>c. Mitarbeitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit bei der Rückkehr Quarantäne bedingen, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht. Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.</p>
Raumvermietung	<p>a. In den vermieteten Räumen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Mieter/innen.</p> <p>b. Halten sich die Mieter/innen in den nicht gemieteten Innenräumen nicht an das COVID-19-Schutzkonzept der TF Bern, kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung und unter Kostenfolge aufgehoben werden.</p>
Raumzuteilung	<p>a. Die Raumzuteilung ist verbindlich.</p> <p>b. Lernende bzw. Studierende dürfen sich, ausser in den ihnen zugeteilten Räumen, in keinen anderen Unterrichts- bzw. Arbeitsräumen aufhalten.</p>
Schulexterne Anlässe	<p>a. Schulexterne Anlässe sind nur bei klarer Lehrplanbindung möglich.</p> <p>b. Auf externe Übernachtungen wird verzichtet.</p>
Schulische Veranstaltungen	<p>a. An schulischen Veranstaltungen <u>ohne</u> externe Personen dürfen unter Einhaltung der Maskenpflicht maximal 50 Lernende teilnehmen. Betreuungspersonen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, werden nicht dazugezählt.</p> <p>b. An schulischen Veranstaltungen <u>mit</u> externen Personen dürfen unter Einhaltung der Maskenpflicht maximal 15 Externe teilnehmen. Betreuungspersonen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, werden nicht dazugezählt.</p> <p>c. Vor, während und nach Anlässen finden keine Verpflegung (Apéros u.ä.) statt.</p> <p>d. Zum Trinken darf die Hygienemaske kurz ausgezogen werden, sofern zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.</p>
Sportunterricht	<p>a. In allen Innenräumen von Sportanlagen gilt eine Maskenpflicht. Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten.</p> <p>b. Nach Möglichkeit findet der Sportunterricht im Freien statt. Dabei kann die Hygienemaske abgelegt werden, sofern zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten werden kann.</p>



	<ul style="list-style-type: none">c. Beim Duschen kann die Hygienemaske abgelegt werden. Dabei ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten. Sofern notwendig, werden die Garderoben gestaffelt genutzt.d. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt und Ballspiele wird verzichtet. Der Fokus ist dabei auf technische und taktische Übungen zu fokussieren.e. Es wird in Kauf genommen, dass allenfalls einzelne Ziele des Lehrplans nicht mehr eingehalten werden können.f. Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.g. Im Kraftraum am Standort Felsenau darf sich immer nur eine Person aufhalten.
Unterrichtspräsenz und Auftrags erledigung	<ul style="list-style-type: none">a. Angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz ist obligatorisch.b. Aufträge sind verbindlich. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden die Aufträge trotz dieser Massnahmen nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.
Verantwortlichkeit	<ul style="list-style-type: none">a. Die Verantwortlichkeit betr. Umsetzung des COVID-19-Schutzkonzepts liegt bei den jeweils vorgesetzten Personen.b. Bei Nichteinhalten des COVID-19-Schutzkonzepts werden disziplinarische bzw. personalrechtliche Massnahmen ergriffen.
Vulnerable Personen	Liegt kein ärztliches Attest vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht, gilt für vulnerable Personen grundsätzlich wieder Anwesenheitspflicht.

Änderungen und Anpassungen sind vorbehalten (Entscheide Bund und Kanton).

20.11.2020 / Matthias Zurbuchen, Direktor